

Herr Näser bemerkte nach Eröffnung der Debatte: der Ausschuss sei bei seiner Beschlussnahme einstimmig gewesen; es könne also hier nicht um ein Minoritätsgutachten, sondern nur um die Meinung eines einzelnen Mitglieds des Collegiums handeln. Die Sache selbst anlangend, so seien die vom Rath über den Umfang des fraglichen Platzes beziehentlich des Denkmals gemachten Angaben auf einem Versehen beruhenden Angaben (wonach es sich ebenfalls auf einem Platz von 8 Seviertellen handele) nach Ausweis des Maßstabs auf der Zeichnung zu berichtigen. — Der Ausschuss selbst sei durchaus nicht gegen eine Markierung des Grundstückes, nur gegen die gewählte Form. Eine Gedenktafel, die an den nahgelegenen Gebäuden sich recht gut anbringen lasse, diene demselben Zwecke und entziehe der Stadt nicht die künftige Verwendung des Platzes. Der Ausschuss habe die wahrscheinlich zu erwartende Ausfüllung des Angermühlgrabens vor Augen gehabt, nach deren Ausführung man den vergebenen Platz wohl schmerzlich vermissen werde.

Vorsteher Dr. Joseph entgegnete hierauf, daß das hier in der Ausschussminorität befindliche Mitglied allerdings der Ausschussung nicht beigewohnt, daß aber die Verlesung des Minderheitsgutachtens erst erfolgt sei, nachdem das Collegium auf Befragen dies genehmigt habe.

Herr Wengler sprach die Ueberzeugung aus, daß man mit Annahme des Mehrheitsgutachtens weder im Sinne des weitaus größten Theils des hiesigen, noch wohl auch in dem des auswärtigen Publicums handeln dürfe, ja daß es dem Rufe der Stadt nicht förderlich sein werde, wenn man gegenüber der hohen geschichtlichen Bedeutung der zu monumentirenden Stelle die Abtretung eines verhältnismäßig so kleinen Platzchens ablehnen wollte.

Herr Näser hielt dem ein, daß der Platz nicht so gering sei, sondern 600 □ Ellen betrage. Im Uebrigen seien weder die Kosten noch der Werth des Platzes für den Ausschuss maßgebend gewesen.

Herr Dr. Schildbach fand in der etwaigen künftigen Ausfüllung des Mühlgrabens keinen genügenden Grund, um der Abtretung des Platzes für das von Mitbürgern freiwillig und in so geeigneter Weise aufzustellende Denkmal entgegenzutreten, um so weniger, als im Nothfalle eine Verlegung des Denkmals nicht ausgeschlossen sein solle.

In gleichem Sinne wies Herr Julius Müller auf den Vorbehalt des Raths hin. Er erklärte sich für den Rathschluß, und zwar auch um deswillen, weil die Straße nach Ausfüllung des Mühlgrabens eine ganz andere, das Denkmal nicht beeinträchtigende Richtung nehmen werde, und die Anbringung einer Gedenktafel an einem benachbarten Hause auch allen den Wechseljällen ausgesetzt sei, welche das Grundstück treffen könnten.

Herr Kohnner glaubte, daß es in einem Falle, wie der vorliegende, wo es sich um die Abtretung eines Stückes des mit Blut getränkten historischen Bodens für Aufstellung eines Gedenkzeichens an das größte Ereigniß dieses Jahrhunderts handele, der Stadt nicht würdig sei, mit ihrem, wenn auch sonst wohl sorgsam zu verwerthenden Areal zu geizen.

Herr Bieweg schloß sich dagegen in Vertheidigung des Ausschussgutachtens den Bemerkungen Herrn Näfers an, namentlich auch im Hinblick auf die ihm ungeschälte und geschmacklose Form des projectirten Denkmals, während Herr Dr. Brochhaus sich entschieden gegen das Ausschussgutachten aussprach, und gerade die Bezeichnung solcher historischer Stellen mit Denkzeichen für durchaus angemessen und passend hielt.

Im Schlussworte nahm der Herr Referent das Gutachten des Ausschusses in Schutz. Man habe damit die Gefahr vermeiden wollen, nach Ausfüllung des Mühlgrabens die gemachten Anlagen wieder beseitigen zu müssen.

Mit 30 gegen 16 Stimmen ward darauf das Ausschussgutachten abgeworfen und dem ersten Antrage des Einzelgutachtens gegen 1 Stimme beigetreten. (Schluß folgt.)

Schlusswort

auf Herrn Güttners Antwort in Nr. 232 d. Blattes.

Wir sind zwar nicht gemeint, nach unserer Entgegnung in Nr. 207 dieses Blattes uns auf einen Principienstreit mit Herrn Güttners einzulassen, wohl aber müssen wir wegen des uns neuerlich von Herrn Güttners beigewiesenen Irrthums und Mißverständnisses zur Berichtigung Folgendes bemerken.

Allerdings waren die Subscriptionslisten bis spätestens zum 15. Juni zurückzubeten, auch ist die schriftliche Bitte um Erhöhung des Beitrags, auf welche Herr Güttners, obwohl eine solche an ihn nicht gerichtet worden, sich bezieht, vom Monat Juni datirt. Böllig unrichtig ist aber die Schlussfolgerung, daß somit die Subscription im Juni geschlossen gewesen sei. Denn es ist ein großer Theil der Sammelisten erst nach dem 15. Juni an uns zurückgegeben worden und es bedurften sämtliche Listen, insonderheit auch die, deren Beforgung sich Herr Güttners im Verein mit noch einem Herrn gütigst unterzogen hatte, der nachträglichen Ergänzung, da eine Anzahl der zu begebenden Subscribenten verweist, in den Sommerwohnungen aufhältlich, ausgezogen oder

sonst von den Herren Sammlern nicht anzutreffen gewesen war, auch in einzelnen, wenn schon verhältnismäßig wenigen Fällen Beitragsverweigerungen vorlagen, die ein nochmaliges Ersuchen unsrerseits um freiwillige Betheiligung veranlaßten, um womöglich die Eventualität obrigkeitlicher Feststellung zu vermeiden. Die Wahrheit dieser Thatsachen beweist auch die von Herrn Güttners gemeinschaftlich mit einem zweiten Herrn besorgte Sammeliste, ja das mit der Unterschrift beider Herren versehene Begleitschreiben, das mit der Unterschrift beider Herren versehenen Begleitschreiben, mit welchem diese Liste an uns zurückgelangt ist, schließt zur Erklärung der in letzterer befindlichen Lücken mit folgenden Worten: Wir haben uns keine Mühe verdrießen lassen, trafen aber viele niemals zu Hause.

Was endlich die vorgedachte schriftliche Bitte um Erhöhung einzelner Beiträge anlangt, so war die 14tägige Frist, innerhalb deren wir um gefällige Antwort gebeten, den 16. Juli, als Herr Güttners erster Artikel erschien, noch nicht abgelaufen. Denn wenn diese Bitte auch aus dem Monat Juni datirt, so konnte, ganz abgesehen davon, daß die specielle und sorgfältige Durchgebung der 84 Sammelisten einen großen Aufwand von Zeit erfordert hatte, deren Hinausgabe natürlich nicht auf einmal, sondern erst nach und nach geschehen. Letztere begann daher erst den 11. Juli und ist vor Ende Juli nicht beendet worden. Gab diese Sachlage Anlaß zu der Aeußerung in Nr. 207 dieses Blattes, daß durch einen Prinzipienstreit der Erfolg der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden, noch nicht beendeten Subscription bei manchen Contribuenten beeinträchtigt werden könne, so ist dies eine rein sachliche Bemerkung, nicht eine persönliche Beschuldigung.

Hinsichtlich des gesetzlichen Maßstabes für die Armencassenbeiträge nehmen wir auf S. 16 der Armenordnung, auf die in den Jahresberichten des Armendirectoriums und die in diesem Blatte dargelegte Finanzlage der Armenanstalt, so wie wegen des gegen unsere Kenntnisse der Verhältnisse erhobenen Zweifels darauf Bezug, daß die obrigkeitliche Feststellung selbstverständlich nicht durch uns, sondern durch den Rath unserer Stadt erfolgt, unsere Anschauung der Verhältnisse aber der Cognition des Armendirectoriums unterliegt, bevor der Rath um obrigkeitliche Feststellung angegangen wird. Wie denn überhaupt weder wir noch das Armendirectorium die Höhe eines Armencassenbeitrags bestimmen können.

Das oben erwähnte Begleitschreiben Herrn Güttners enthält übrigens noch folgende Worte:

Zu unserm aufrichtigen Bedauern betheiligten sich anscheinend wohlhabende Leute in sehr geringer Weise.

Diese Aeußerung beweist mindestens, daß selbst weniger als Sieben sich ein Urtheil über die in Frage besangenen Verhältnisse bilden können. Wir dürfen dabei nicht unerwähnt lassen, daß einige der Herren Sammler diejenigen, die ihrer Meinung nach zu wenig subscribirt hatten, namentlich bezeichnet und uns dadurch einen sehr dankenswerthen Fingerzeig gegeben hatten. Wenn es Herr Güttners nicht praktisch findet, veränderliche Ausgaben durch freiwillige Beiträge zu decken, weil durch Krieg u. außerordentliche Bedürfnisse verursacht werden könnten, so weisen wir wiederholt darauf hin, daß die Armenordnung, auf welcher die freiwilligen Beiträge beruhen, auch für außerordentliche Fälle Bestimmungen getroffen hat.

Herr Güttners spricht es sodann aus, daß bei Annahme eines Ehrenamts Niemand daran denke, ob die Mittel zu seiner öffentlichen Thätigkeit aus Vermächtnissen, Communbeiträgen, Subscriptionsen oder aus Gelegenheits-Geschenken kommen. Dieser Meinung sind wir allerdings auch, haben aber das Gegentheil vorher freilich nicht behauptet. Wir haben bezüglich der Vermächtnisse vielmehr gesagt: Die Freiwilligkeit, das Grundprincip der Armenanstalt, sei mit ihren zahlreichen Organen in größeren Kreisen die Vermittlerin eines lebendigen Interesses für die Armenanstalt, welches durch die praktische Betheiligung vieler an der Armenverwaltung für sie lebendig erhalten und direct oder, durch Erstreckung auf ferner Stehende, die Quelle vieler, einen großen Theil des jährlichen Bedarfs deckenden Vermächtnisse sei. Dagegen würden diese Zuflüsse dadurch, daß für den Armenversorgungsbedarf durch Steuern völlig gesorgt werde, von der Armenanstalt abgelenkt und somit der Steuerbetrag erhöht werden. Diese in der Natur der Sache liegende Folgerung hier zu wiederholen genügt den Ausführungen Herrn Güttners gegenüber, der am Schlusse seiner Antwort selbst zu der Meinung kommt, daß das Princip der freiwilligen Beiträge sich aufrecht erhalten ließe, nur möchten die beiden Armenschulen abgetreten werden.

Unserer im Eingange abgegebenen Erklärung gemäß enthalten wir uns auch einer Widerlegung des bezüglich der Armenschulen von Herrn Güttners Gesagten, können aber nicht umhin in Bezug auf den Schluß des fraglichen Aufsatzes zu bemerken, daß die angezogene Bibelstelle die von Herrn Güttners angeregte Frage, ob Armenschulen oder nicht, schon darum in seiner Weise berührt, weil in Bezug auf Religionslehre, um welche es sich beim Hinweis auf diese Bibelstelle doch wohl nur handeln kann, unsere Armenschulen den übrigen städtischen Schulen nicht nachstehen.

Leipzig den 26. August 1863.

Das vom Armendirectorium erwählte
Subscriptioncomité.